



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Wirkliche Unterschiede

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

merowingischen Volksrechte. In der Lex Salica stehen die Salici über den freien Römern und über den fränkischen Laten. Diese Laten werden in anderen altsalischen Nachrichten als Liberti bezeichnet. Sie wurden also damals zu den Freien gerechnet und sind nicht wegen des Namens den späteren unfreien Laten der Karolingerzeit gleichzustellen. In der Lex Ribuarica finden sich nach ihrem ursprünglichen Inhalte unterhalb der Ribuarier verschiedene Libertinenklassen, also Freie, die ständisch zurückgesetzt sind. Daß endlich die Lex Chamavorum zwei Freienklassen über dem Laten kennt, die Franci und andere Freie, bedarf kaum der Erwähnung. Die Lex ist die einzige Rechtsquelle, die uns über die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit unmittelbare Auskunft gibt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Unterscheidung der Franci und der niederen Freien nicht eine chamavische Sonder-einrichtung ist, sondern diejenige Bußgliederung, die das fränkische Recht in der Karolingerzeit überall aufweist⁶⁸⁾. Aus diesen Gründen stimmt das fränkische Recht in der Unterscheidung der altfreien Stammesgenossen (der Franci) von den unter ihnen stehenden Freien anderen Ursprungs mit dem sächsischen Rechte ebenso überein, wie mit dem Rechte der zwei anderen karolingischen Volksrechte.

4. Die Übereinstimmung in der Zweigliederung der Freien bedingt natürlich noch nicht das Fehlen aller Unterschiede. Namentlich bestanden Unterschiede in der Zusammensetzung der unteren Freien. Die sächsischen Frilinge trugen eine ihnen gemeinsame und sie von anderen Ständen trennende Standesbezeichnung, die sich für das fränkische Gebiet nicht nachweisen läßt⁶⁹⁾. Die sächsischen Frilinge sind ein Stand von Libertinen und Autotradenten (auxiliarii, Jamundlinge), die sich dem Libertinenrechte unterstellt hatten. Dagegen gehören zu den niederen Freien des fränkischen Rechts, den ingenui der Lex Chamavorum, sehr verschiedene Elemente. Zu ihnen gehörten Romanen, auch wenn sie altfreien Ursprungs waren. Dazu gehörten Libertinen, die im fränkischen Reiche je nach ihrem Patronatsherrn (Kirche, König) und je nach ihrer rechtlichen Stellung in verschiedene Gruppen

68) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme, S. 151 ff.

69) Die Annahme Lintzels, daß das Wort Friling auch im fränkischen Stammesgebiete vorkomme (S. 17), ist irrtümlich. Wir haben keine einzige Fundstelle.

zerfielen. Deshalb konnte einem Beobachter die sächsische Standesgliederung als eine Dreigliederung erscheinen, die fränkische aber als mannigfacher gegliedert. Diese Auffassung scheint mir in der Tat in der Schilderung der sächsischen Stände durch Nithard hervortreten⁷⁰⁾. Aber die Gleichheit des Satzes, der Rechtsnorm, daß die Altfreien völkischen Stammes, einen bevorzugten Stand bildeten, wird durch solche Unterschiede nicht aufgehoben.

5. Für das Problem der Rechtsgliederung nicht erheblich, aber ebenfalls unrichtig, ist die Meinung Lintzels, daß die fränkischen Gemeinfreien, die Franci, Salici, Ripuarii die Mehrheit der Bevölkerung bildeten und in ihrer Mehrheit als Bauern lebten. Die Behauptung, daß diese Altfreien überall die Mehrheit bildeten, wird zwar von R. Schröder aufgestellt⁷¹⁾, aber wohl von niemanden sonst vertreten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Zahl der Unfreien überall schon größer war als die der Freien zusammengenommen. Innerhalb der Freien ist aber die Zahl der Leute romanischer oder unfreier Herkunft als sehr groß zu denken. Diejenigen Forscher, die sich mit dem Bevölkerungsproblem beschäftigt haben, z. B. Vormoor⁷²⁾ und Dopsch⁷³⁾ betonen die ungeheuer große Zahl der Freigelassenen und ihrer Nachkommen. In der Tat bieten Statistik und Wirtschaftsleben der altfreien Franci das gleiche Bild, das wir in Sachsen bei den Edelingen gefunden haben⁷⁴⁾. Die Franci waren zahlreich und in größerem Umfange Bauern in dem Heimatgebiete des Standes. Sie waren wenig zahlreich und in größerem Umfange Grundherrschaften in den eroberten Gebieten⁷⁵⁾. Ja das weitaus deutlichste Zeugnis für eine

70) Die Angabe Nithards, „*quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit*“ (Mon. Germ. SS. II S. 668) ergibt als Hintergrund die Vorstellung einer reicheren Gliederung bei dem eigenen Stamme. Die Abbiegung der Lateinworte erklärt sich schon dadurch, daß die Äquivalente nicht vollständig paßten. Vgl. Standesgliederung S. 98.

71) Lehrbuch VI S. 254.

72) Soziale Gliederung im Frankenreiche, 1907.

73) Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit, 1913 (1922), S. 23 (24) ff.

74) So schon F. Beyerle in der Besprechung von Lintzels Stände, ZRG. S. 295 unten.

75) Das betone ich schon Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4: Nachdem ich auf die große Zahl der Freien hingewiesen habe, die nicht zu den Altfreien gehörten, bemerke ich: „Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten